Hinweise und Informationen zur Hilfe zur Pflege

7. Kapitel Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII)

Nachrang der Sozialhilfe

Wichtig ist, bevor Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden können, **müssen** alle anderen Hilfen versucht worden sein. Dies betrifft insbesondere die Leistungen der gesetzlichen Pflegekasse. Sind Sie bei einer gesetzlichen Pflegekasse versichert, sind dort zunächst Anträge zu stellen und erst bei Ablehnung von Leistungen kann eine Bedarfsprüfung durch das Sozialamt erfolgen.

Eine Ablehnung der Pflegeversicherung bedeutet jedoch nicht, dass eine Übernahme durch das Sozialamt erfolgen kann. Entscheidend ist hierbei der Ablehnungsgrund der Pflegeversicherung. Kosten, die aufgrund von Wahlleistungen entstanden sind, werden auch nicht durch die Sozialhilfe gezahlt. Auch nicht, wenn es um gesetzliche Zuzahlungen geht. Hier ist zwingend ein *Härtefallantrag* bei der Pflegekasse zu stellen.

Ein Antrag beim Sozialamt kann in der Regel dann gestellt werden, wenn:

- eine Pflichtversicherung nicht besteht
- Wartezeiten gemäß § 33 Absatz 2 SGB XI noch nicht erfüllt sind
- die Leistungen der Pflegekasse den notwendigen Bedarf nicht decken

Wahl der Pflegehilfe

Zur Sicherstellung der häuslichen Pflege können Pflegesachleistungen für die häusliche Pflegehilfe **oder** Pflegegeld in Anspruch genommen werden. Sie können frei wählen, welche Leistungen Sie in Anspruch nehmen wollen. Im 7. Kapitel SGB XII ist es nicht möglich, Pflegegeld und Pflegesachleistungen zu kombinieren. Es gilt, entweder / oder.

Pflegegeld (§ 64a SGB XII)

Das Pflegegeld steht der pflegebedürftigen Person zu. Sie kann über das Pflegegeld frei verfügen, solange die häusliche Pflege damit sichergestellt ist.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den aktuellen, gesetzlichen Bestimmungen des § 37 Absatz 1 SGB XI.

Wer Pflegegeld bezieht, muss sich regelmäßig von *qualifiziertem Fachpersonal* beraten lassen. Die Besuche haben nach § 37 Absatz 3 SGB XI halbjährlich zu erfolgen. Diese Verpflichtung besteht auch im Rahmen der Sozialhilfe nach dem 7. Kapitel SGB XII.

Zu dem *qualifizierten Fachpersonal* gehören zugelassene Pflegedienste, neutrale und unabhängige Beratungsstellen, Pflegefachpersonen, die von der Pflegekasse beauftragt werden, sowie Beratungspersonen der Kommunen, die die erforderliche pflegefachliche Kompetenz besitzen.

© Stadt Leverkusen, Fachbereich Soziales – Abteilung 502 Hilfe zur Pflege // 2026

Bei Gewährung von Pflegegeld erhält die pflegebedürftige Person monatlich das Geld auf ihr Konto ausgezahlt.

Häusliche Pflegehilfe (64b SGB XII)

Häusliche Pflegehilfe wird im Rahmen von *Pflegesachleistungen* gewährt und kann nur bei Unterstützung durch professionelle Pflegekräfte abgerufen werden. Es handelt sich um zweckgebundene Leistungen, bei denen die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.

Bei Gewährung von Pflegesachleistungen wird der notwendige Bedarf durch die Beratungsstelle der Stadt geprüft und ein Kostenvoranschlag des ausgewählten Pflegedienstes angefordert. Sollte der notwendige Bedarf bestätigt werden, zahlt der Sozialhilfeträger *nach Rechnungsstellung* direkt an den Pflegedienst. Nur in begründeten Ausnahmen, erfolgt eine Zahlung an den Pflegebedürftigen.

Die Stadt wird jedoch nie Vertragspartner des Pflegedienstes. Der Vertrag wird zwischen der pflegebedürftigen Person / Auftragsgeber und dem Pflegedienst geschlossen. Es besteht ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis.

Weichen die Rechnungen von dem durch Sozialhilfebescheid bestätigten Bedarf ab, besteht kein Anspruch auf Zahlung höherer Kosten. Sofern sich der Bedarf ändert, ist ein erneuter Antrag zu stellen.

weitere Leistungen

Es besteht die Möglichkeit, weitere Leistungen nach Bedarf zu erhalten:

Entlastungsbetrag (§ 64i, §66 SGB XII)

Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII), zum Verbrauch bestimme Pflegehilfsmittel

Verhinderungspflege (§ 64c SGBXII)

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)

Andere Leistungen (§ 64f SGB XII)

Bezüglich der *Verhinderungspflege*, *den Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes* sowie den in § 64f SGB XII normierten *weiteren Leistungen* setzen Sie sich zwecks Antragsstellung mit der Abteilung 502 – Hilfe zur Pflege direkt in Verbindung, um eine einzelfallbezogene Beratung zu erhalten.

© Stadt Leverkusen, Fachbereich Soziales – Abteilung 502 Hilfe zur Pflege // 2026

Entlastungsbetrag (§ 64i, § 66 SGB XII)

Der Entlastungsbetrag im Sinne des SGB XII dient der Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen. Dieser soll die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Pflegebedürftigen fördern.

Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen und wird in der Sozialhilfe nur gezahlt, wenn entsprechende Entlastungsmaßnahmen in Anspruch genommen wurden. Im Unterscheid zu den Pflegekassen, kann der Entlastungsbetrag in der Sozialhilfe **nicht** angespart werden. Wenn der Betrag monatlich nicht abgerufen wird, verfällt er.

Entlastungsleistungen sind vielfältig und können beispielsweise sein:

Betreuungsangebote (z. B. betreuter Nachmittagskaffee, betreute Ausflüge), Alltagsbegleiter, Haushaltshilfen, Hilfe beim Einkaufen (z.B. Servicekosten für den Bestellservice bei Lebensmittelhändlern), Begleitung zu Terminen

Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)

Pflegehilfsmittel sollen dazu dienen, die Pflege zu erleichtern, die Beschwerden des Pflegebedürftigen zu lindern oder eine selbstständigere Lebensführung des Pflegebedürftigen zu ermöglichen.

Die Leistung umfasst neben der Beschaffung auch die Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung der bestehenden Hilfsmittel. Dies können Hilfsmittel sein wie: Hausnotrufsysteme, Rollstühle und Gehhilfen, Dusch- und Toilettenstühle und Ähnliches.

Der Bedarf eines solchen Hilfsmittels kann durch ärztliches Attest, Gutachten oder durch Begutachtung der städtischen Pflegefachkräfte festgestellt werden. Die Kostenübernahme erfolgt in der Regel direkt an den Dienstleister.

Neben diesen *technischen* Hilfsmitteln, gibt es auch *zum Verbrauch bestimmte* Pflegehilfsmittel. Dies umfasst Verbrauchsprodukte wie: Einmalhandschuhe, Bettschutzeinlagen, Desinfektionsmittel, Mundschutz und Ähnliches.

Die zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel können mit einem Betrag von **bis zu** 42 € monatlich erstattet werden. Auch hier gilt, es werden nur nachgewiesene Kosten (beispielsweise durch Quittungen) erstattet.

© Stadt Leverkusen, Fachbereich Soziales – Abteilung 502 Hilfe zur Pflege // 2026

Hinweise und Informationen zur Hilfe zur Pflege

7. Kapitel Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII)

Höhe der Leistungen (Stand 01.01.2026)

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Entlastungsbetrag	zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
PG 0	0 €	0 €	0 €	0 €
PG 1	0 €	0 €	125 €	42 €
PG 2	347 €	796 €	125 €	42 €
PG 3	599 €	1.497 €	125 €	42 €
PG 4	800 €	1.859 €	125 €	42 €
PG 5	990 €	2.299 €	125 €	42 €

Bitte beachten Sie bei Anfragen und Antragsstellung:

Geben Sie immer Ihren vollständigen Namen, Geburtsdatum und Grund des Anliegens an.

Wenn Sie für einen zu pflegenden Angehörigen oder als Bevollmächtigter einen Antrag stellen wollen, denken Sie daran die Vollmacht zwingend vorzulegen. Ansonsten ist es uns datenschutzrechtlich nicht erlaubt, personenbezogene Daten mit Ihnen auszutauschen. Der Antrag hat ohne Bevollmächtigung auch keine Gültigkeit.

Für eine ausführliche leistungsrechtliche Beratung zu Ihrer persönlichen Pflegesituation, nutzen Sie die Kontaktdaten der Abteilung 502 – Hilfe zur Pflege auf dem Kommunalportal der Stadt Leverkusen.

Sollten Sie eine Beratung zu den Möglichkeiten Ihrer Pflege wünschen, ist die Pflege- und Wohnberatung der Stadt Leverkusen der richtige Ansprechpartner.

Weitere Informationen zu den Unterstützungsangeboten finden Sie auf dem Kommunalportal unter *Dienstleistungen* → *Pflege- und Wohnberatung*

© Stadt Leverkusen, Fachbereich Soziales – Abteilung 502 Hilfe zur Pflege // 2026